Zeitschrift: Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art

Herausgeber: Visarte Schweiz

Band: - (1903)

Heft: 41

Artikel: Die Schönheit im Schutze des Gesetzes

Autor: G.J.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-625275

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

lich der Vertraulichkeit, welche ein kleinerer Kreis, sowie eine alte Kameradschaft hervorruft.

Zu unsern bescheidenen Sitzungen gesellt sich fast immer ein hübsches Nachtessen in den etwas ernstgehaltenen Räumen des Lesezirkels, welcher uns in liebenswürdigster Weise seine Pforten geöffnet hat.

Hier halten wir, — je nachdem was der Herr Präsident beliebte, auf die Tagesordnung zu setzen, — unsere mehr oder minder ernsthaften Beratungen über Angelegenheiten, welche die edle Sache der Kunst betreffen, der wir Alle treu ergeben sind. P. B.

LASST UNS ARBEITEN!

Die Subvention für die « Schönen Künste » wurde im Nationalrat beschlossen, — jedoch mit einem Vorbehalt in der Anwendung eines früher beschlossenen speziellen Kredits, welcher von der für nächstes Jahr verfügbaren Summe 25,000 Fr. hinwegnimmt. Das ist der Harpagonsstreich!

Die Summe von 100,000 Fr. ist jedoch im Prinzip als Grundlage der Subvention angenommen worden.

Die Anstrengungen, die wir machen mussten, um in den Besitz der Subvention zu gelangen, welche uns von Anfang an zugesprochen worden war, werden nicht vergebens für uns gewesen sein. Sie haben die Notwendigkeit einer innigen Zusammengehörigkeit und genügenden Disziplin zwischen den Beteiligten bewiesen. Wir werden einig bleiben!

Auch sind unsere Anschauungen zur Sprache gekommen; man hat ihren Wert anerkennen müssen, und der erlangte Erfolg beweisst, dass sie sich ihren Weg gebahnt haben.

Beredte Stimmen haben beliebt, sie zu verbreiten; wir haben feurige und glänzende Fürsprecher gefunden und danken an dieser Stelle allen denjenigen, die uns in den Kämpfen und Beratschlagungen so tapfer verteidigt haben. Die Sache ist gewonnen, doch muss sich jede Bestrebung erneuern. Die unablässige und begeisterte Arbeit unserer Künstler wird für morgen neue Siege vorbereiten. Lasst uns arbeiten!

DIE SCHÖNHEIT IM SCHUTZE DES GESETZES.

Es macht sich augenblicklich eine eigentümliche Gefühlsrichtung zu Gunsten der Schönheit geltend. Wir werden bald einen Kultus der Schönheit erleben, wie wir den Kultus der Vernunft erlebt haben, und zwar einen offiziellen Kultus, denn die Kunst wird beschützt werden und von jetzt an unter dem Schutze des Gesetzes leben.

Dies ist wenigstens im Kanton Waadt der Fall, wo der «Grosse Rat» soeben ein Gesetz erlassen hat, welches alle

Freunde des Malerischen mit Entzücken erfüllen wird. Dieses Gesetz geht nicht von Künstlern oder andern Phantasten aus, obgleich es einen unserer befähigsten Journalisten zum Berichterstatter hat; sein eigentlicher Urheber ist ein Notar, und es bezieht sich hauptsächlich auf die Anzeigen der Zuckerbäcker, Chocoladefabrikanten und anderer Gewürzhändler, die mit ihren Rekamen die wunderbar schöne Aussicht versperren, welche sich beim Ausgang des Tunnels von Chexbres darbietet. Welches Zeichen der Zeit!

Eine Wahrheit also kommt zu Tage, nämlich, — um mit dem Notar zu reden, — die, dass wir ein Kapitel von Schönheit geltend zu machen haben. Und dies nicht nur in den Denkmälern, welche den Geist einer entschwundenen Zeit zurückrufen, sondern in der Natur selbst; und man kann von diesem Gesetze sagen, es sei eine gesammelte Rückforderung der Naturschönheiten. Wohin versteigt sich die Sammelwut noch?

Wir zollen der Reaktion Beifall, welche sich gegen die bei uns nur zu zahlreich vorkommenden Ankäufer und Zerstörer des Malerischen geltend macht. Die Schönheti unserer Berge, unserer Gletscher, unserer Seen und Täler gehört uns allen, das Recht des Absperrens und Abgrenzens hört hier auf; wir befinden uns angesichts des elterlichen Erbteiles der Nation. Dieser ist unveräusserlich und muss geachtet werden, wie Alles, was unsere Vorfahren uns von ihren Gedanken und ihren Fähigkeiten hinterlassen haben, geachtet und erhalten bleiben muss. Eine alte Stadt wie Freiburg wird nicht in ihren Grundlinien zerstört, ohne dass eine ungeheure Kundgebung von Logik und Vernunfi vernichtet würde, deren Form den gesellschaftlichen und seelischen Zustand zahlreicher Generationen bezeugt. Es ist ein Teil von uns selbst. Man muss die Toten zu schätzen wissen, denn sie haben die Lebenden geschaffen. Man wird sagen: « Wo soll man innehalten? » Man kann weder alles verweigern noch alles behalten, und nichts entgeht dem Gesetze der Umwandlung. Eines kann uns leiten, nämlich die Suche nach besonderen Charakteren, nach Originalen.

Erinnern wir uns auch daran, dass die Schönheit nicht nur in den Gegenständen enthalten ist, sondern in den Beziehungen besteht, welche aus diesen Dingen und uns selbst erwachsen.

Dies ist die Grenze von andächtiger Bewunderung und überflüssigem Schutze. G. J.

CENTRAL-KO-MITEE

Das Centralkomitee der Schweizer Maler- und Bildhauergesellschaft hat dem Bundesrate letztes Jahr die Präsentationen der Sektionen betreffs der Ersetzung der Mitglieder der Bundeskommission der «Schönen Künste» als Wunsch unterbreitet; das Mandat derselben erlosch am 31. Dezember 1902 und die Ernennungen, welche zu dieser Zeit ge-